

► Leserforum

Erstreckt sich PKH-Bewilligung auch auf vorheriges Mahnverfahren?

| FRAGE: Gegen einen Mahnbescheid legt der Rechtsanwalt Widerspruch ein. Der Beklagtenseite wird im streitigen Verfahren PKH für das gerichtliche Verfahren bewilligt und der Rechtsanwalt wird beigeordnet. Bekommt der Kläger die entstandene 0,5-Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3307 VV RVG für das Mahnverfahren über die PKH erstattet? |

ANTWORT von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock (Koblenz): Nein. § 114 ZPO beschränkt die PKH auf die „beabsichtigte“ Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung. Zweck der PKH ist, der Partei die Prozessführung zu ermöglichen, nicht aber, ihr nachträglich die Kosten für einen bereits geführten Prozess oder ihrem Rechtsanwalt das Honorar zu beschaffen (OLG Frankfurt JurBüro 94, 177). Für vor Antragstellung bereits erfolgte Prozesshandlungen kann daher keine PKH bewilligt werden (Zöller/Schultzky, ZPO, 34. Aufl., § 114 ZPO, Rn. 17).

MERKE | PKH kann immer nur für die Zukunft bewilligt werden. Ist das Mahnverfahren bereits beendet und zuvor kein PKH-Antrag gestellt worden, kann danach keine rückwirkende Bewilligung mehr ausgesprochen werden (zu den Voraussetzungen eines PKH-Antrags vgl. § 117 Abs. 2 S. 1 ZPO).

§ 114 ZPO beschränkt PKH auf die beabsichtigte Rechtsverfolgung

PKH nur für die Zukunft möglich

► Leserforum

Rahmengebühren: Gebührenerhöhung aufgrund Inflation?

| FRAGE: Ist die Höhe der Inflationsrate ein Kriterium dafür, den Gebührenrahmen nach § 14 Abs. 1 RVG zu erhöhen? |

ANTWORT von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock (Koblenz): Nein. Gemäß § 14 Abs. 1 RVG wird eine Rahmengebühr im Einzelfall durch Ermessen festgelegt – dieser Prozess berücksichtigt den Grundsatz der Angemessenheit.

Das Gesetz führt zwar vier Kriterien auf und gibt dadurch gewisse Leitlinien für ein Ermessen vor. Diese Kriterien sind auch nicht erschöpfend und es können weitere Faktoren in Betracht gezogen werden. Hierzu zählen Aspekte, die entweder die Arbeit des Rechtsanwalts erschweren oder erleichtern, sowie spezielle Anforderungen wie die Notwendigkeit der Arbeit an Wochenenden oder Feiertagen. In solchen Situationen kann eine Anhebung des Gebührensatzes gerechtfertigt sein, insbesondere in eiligen Verfahren wie einstweiligen Verfügungsverfahren und Wettbewerbssachen (vgl. Gerold/Schmidt/Mayer, 25. Aufl., RVG § 14 Rn. 39 m.w.N.).

Bei den Ermessenstatbeständen muss es sich aber um persönliche oder sachliche Umstände handeln. Solche liegen nicht bei einer (hohen bzw. geringen) Inflationsrate vor. Diese bewirkt zwar im Ergebnis einen allgemeinen Wertverlust, d. h., die zu zahlende Vergütung ist im Ergebnis weniger wert. Jedoch hat die Inflationsrate keinen Einfluss auf die konkrete Arbeit, die der Rechtsanwalt im Einzelfall aufwenden musste. Insofern kann sie bei der Bemessung der konkreten Gebühr keine Rolle spielen.

Für das Ermessen können weitere Faktoren in Betracht gezogen werden

Dies müssen persönliche oder sachliche Umstände sein